

Zu veröffentlichen im Bitburger Landboten Nr. 27/2024 am 06.07.2024

Ortsgemeinde Badem

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Badem für das Teilgebiet "Uhwies"

- Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Ortsgemeinderat Badem hat am 09.11.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) für das Teilgebiet "Uhwies" beschlossen. In seiner Sitzung vom 21.05.2024 hat der Ortsgemeinderat Badem beschlossen, das Plangebiet gegenüber dem Beschluss vom 09.11.2022 abzuändern.

Mit Anerkennung des Planentwurfes in der Sitzung am 21.05.2024 wurde entschieden, dass nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Badem beabsichtigt, zur Deckung der für die Eigenentwicklung bestehenden Nachfrage an Wohnbauland und für den Neubau der Kindertagesstätte, für das Teilgebiet "Uhwies" einen Bebauungsplan aufzustellen. Grundsätzliches Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich ist in einem weiter unten abgedruckten unmaßstäblichen Kartenauszug dargestellt.

Die vollständigen Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan (Satzungskarte, Textfestsetzungen und Begründung) stehen Ihnen während der Zeit von

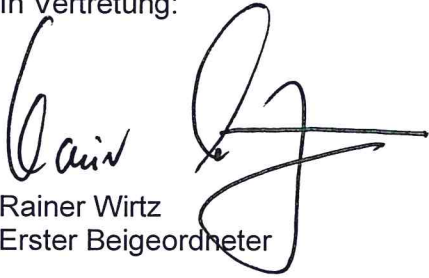
Montag 08.07.2024 bis einschließlich Freitag 09.08.2024

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bitburger Land (www.bitburgerland.de) unter *Bürgerservice/ Bauleitplanung/ Offenlage Bebauungspläne* zur Verfügung und liegen gleichzeitig im Rathaus der Verbandsgemeinde Bitburger Land (Zimmer 306), Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraumes vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024 besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können von Jedermann abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@bitburgerland.de). Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Wege (schriftlich, per Fax Nr. 06561 - 66 - 1500 oder zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg) abgegeben bzw. vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiterhin ergeht der Hinweis, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bitburg, den 24.06.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land
In Vertretung:



Rainer Wirtz
Erster Beigeordneter

